

Besondere Bedingungen

für die Haftpflichtversicherung von Gemeinden und Vereinen (BHV)

A Gemeinden

- 1 Politische Gemeinden
- 2 Kirchengemeinden

B Vereine

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Auslandsschäden

C Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Mitversicherte Risiken
- 2 Belegschafts- und Besucherhabe
- 3 Schlüsselschäden
- 4 Abwasserschäden
- 5 Auslandsschäden
- 6 Tätigkeitsschäden
- 7 Obhutsschäden
- 8 Mietsachschäden
- 9 Erweiterter Straf-Rechtsschutz
- 10 Strahlenschäden
- 11 Vertragshaftung
- 12 Internethaftpflichtrisiko
- 13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung
- 14 Datenlöschklausel
- 15 Vorsorgeversicherung
- 16 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, § 14 BImSchG
- 17 Home-Office
- 18 Neuwertentschädigung

- 19 Nachhaftung
- 20 Schäden durch Kraftfahrzeuge
- 21 Schäden durch Wasserfahrzeuge
- 22 Luft-/Raumfahrzeuge
- 23 Vermögensschäden
- 24 Vermögensschäden-Datenschutz
- 25 Ansprüche aus Benachteiligungen
- 26 Kumulklausele
- 27 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)
- 28 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
- 29 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässigen Verhaltens
- 30 Erweiterte Versehensklausele
- 31 Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung
- 32 Nicht versicherte Risiken

Um Versicherungsbedingungen so knapp und übersichtlich wie möglich zu gestalten, verwenden wir das generische Maskulinum. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Teile A und B gelten nur, wenn im Versicherungsschein und seinen Nachträgen die Versicherung dieser Risiken bestätigt worden ist.

Teil C gilt generell als vereinbart.

A Gemeinden

1 Politische Gemeinden

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), von Teil C und den nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als politische Gemeinde.

1.2 Mitversicherte Risiken

1.2.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken; aus der Streu- und Reinigungspflicht jedoch nur, wenn diese rechtswirksam auf die Anlieger abgewälzt ist.

1.2.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht

1.2.2.1

als Bauherr oder Unternehmer von Hoch-, Tief- und Straßenbauarbeiten, nicht jedoch als Unternehmer von Leitungs- und Kanalisationsarbeiten;

1.2.2.2

aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie aus der Tierhaltung, nicht jedoch aus dem Halten von Hunden und männlichen Zuchttieren;

1.2.2.3

aus Besitz und Betrieb von Schulen;

1.2.2.4

aus Besitz und Betrieb von Steinbrüchen, Badeanstalten, deren Benutzung unentgeltlich ist, Desinfektionsanstalten;

1.2.2.5

aus Besitz und Unterhaltung von Kanalisationsanlagen (s. jedoch 1.2.2.1);

1.2.2.6

aus der Tätigkeit von Feuerwehren;

1.2.2.7

des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlichen Helfer benutzt werden;

1.2.2.8

des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlichen Helfer, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B.

Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1

der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Bürgermeister, Stadt- oder Gemeinderäte) in dieser Eigenschaft;

1.3.2

sämtlicher übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Mitglieder von Feuerwehren für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4 Auslandsschäden

1.4.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

1.4.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1.4.2.1

aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

1.4.2.2

wegen im Ausland gelegenen gemeindeeigenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.

1.4.3

Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.4.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.5 Besonders zu versichern sind folgende Risiken:

1.5.1

Haus- und Grundbesitz (soweit nicht bedingungsgemäß bereits mitversichert); Bahn- und Hafenbetriebe, Versorgungsbetriebe (z. B. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Heizwerke); Schifffahrtsbetriebe;

1.5.2

sonstige wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen; Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Kreditinstitute, landwirtschaftliche Liefer- und Produktionsgemeinschaften, Schlacht- und Viehhöfe, Abfallentsorgungsanlagen jeglicher Art (z. B. Deponien, Kompostierungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen);

1.5.3

Krankenanstalten, Sanatorien, Heime;

1.5.4

kulturelle und sportliche Einrichtungen: Badeanstalten, deren Benutzung entgeltlich ist, Kurbetriebe, Konzert- und sonstige Festsäle, Festveranstaltungen jeder Art, auch Feuerwerke, Böller und Salutkanonen, Tribünen, Sportanlagen, Campingplätze, Zoologische Gärten; Kfz, Parkplätze, Siedlungswesen.

2 Kirchengemeinden

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, von Teil C und den nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kirchengemeinde.

2.1 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1.1

aus Veranstaltungen, auch Ausflügen und Festen;

2.1.2

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlichen Helfer benutzt werden;

2.1.3

aus seinen Sozialeinrichtungen für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlichen Helfer, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.

2.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.2.1

der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes) in dieser Eigenschaft;

2.2.2

sämtlicher übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 Auslandsschäden

2.3.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

2.3.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.3.2.1

aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

2.3.2.2

wegen im Ausland gelegenen gemeindeeigenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.

2.3.3

Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2.3.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.4 Besonders zu versichern sind folgende Risiken:

2.4.1

Haus- und Grundbesitz, soweit nicht bedingungsgemäß bereits mitversichert; industrielle oder gewerbliche Betriebe; land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäuser, in denen fremde Personen beherbergt oder gepflegt werden;

2.4.2

Krankenhäuser, Sanatorien, Heime, Schulen, Kindergärten, Wallfahrtskirchen;

2.4.3

Feuerwerke, Böller, Salutkanonen; Tierhaltung.

B Vereine

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), von Teil C sowie der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere

1.1

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

1.2

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze);

1.3

als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunneln etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;

1.4

bei Reit- und Fahrvereinen auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und den dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschl. Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

1.5

bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen u.ä. auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1

der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

2.2

sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

2.3

sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Auslandsschäden

3.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

3.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

3.2.1

aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

3.2.2

wegen im Ausland gelegenen vereinseigenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.

3.3

Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C Gemeinsame Bestimmungen

1 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2

der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

1.3

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Das Gleiche gilt für Betriebs- und Familienangehörige des Versicherungsnehmers oder andere Personen, die gefälligkeithalber diese Tätigkeiten ausüben;

1.4

aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.5

aus der Durchführung von Betriebsbesichtigungen und -begehungen sowie aus der Verköstigung der Teilnehmer;

1.6

aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Kraftfuhrunternehmen/Transportunternehmen ist Ziffer 20 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen für die Ausführung von Verrichtungen im Interesse des Versicherungsnehmers liegen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen;

1.7

aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken und deren Überlassung an Betriebsangehörige;

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.8

aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie;

1.9

aus Reklameeinrichtungen (z. B. Reklametafeln, Transparenten, Leuchtröhren und dgl.), auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden;

1.10

aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

1.11

aus der Beschäftigung fest angestellter und der Beauftragung selbstständiger Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsbeauftragter für Immissions-, Gewässer-, Umwelt- und Datenschutz;

1.12

aus dem Besitz und Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung von weniger als 1 MW sowie von Photo-voltaik- und Solarthermieranlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken;

1.13

aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;

1.14

aus dem Halten von Tieren, z. B. Wachhunden, einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters.

2 Belegschafts- und Besucherhabe

2.1

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.2

Ausgenommen sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

2.3

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

3 Schlüsselschäden

3.1

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems, für die Neuanfertigung von Schlüsseln sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen

Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

3.3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines versicherten Verlusts ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten (z. B. wegen eines Diebstahls).

3.4

Codekarten, Transponder und sonstige elektronische Schlüssel stehen Schlüsseln gleich.

4 Abwasserschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis.

Diese Deckungserweiterung findet auf die Umwelt-Haftpflichtversicherung keine Anwendung. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

5 Auslandsschäden

5.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

5.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Dienst- oder Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

5.3

Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.4

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden in nachstehendem Umfang. Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne von Ziffer 7.7 AHB.

6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (ausgenommen Luft-/Raumfahrzeuge) einschließlich Containern beim oder infolge Be- und Entladen und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten (wie z. B. Bewegen der Container).

Für Schäden an der Ladung besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Leitungen aller Art.

6.3 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als

Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder Pflege befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, soweit für bestimmte Schäden gemäß Ziffern 6.1 oder 6.2 Versicherungsschutz besteht.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben bestehen.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen wurden, soweit sie bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht vor- und nachgelagerte Tätigkeiten, wie z.B. Verpackung, Transport oder Lagerung der Sachen.

7 Obhutsschäden

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Schäden an in Obhut genommenen Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

8 Mietsachschäden

8.1 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasteten) Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.14 AHB findet insofern keine Anwendung.

8.2 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen oder deren Ausstattung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7 und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen (einschließlich Arbeitsmaschinen und Gerätschaften), die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.4 Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden (Werkwohnungen).

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

9 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB wird wie folgt ergänzt:

In einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsgemäßen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

10 Strahlenschäden

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

10.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

10.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

10.2.1

wegen genetischer Schäden;

10.2.2

aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

11 Vertragshaftung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

11.1

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts

11.1.1

der Deutschen Bahn AG gegenüber übernommen hat (einschließlich – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.10 AHB – der Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung);

11.1.2

mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch sog. Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommen hat;

11.1.3

als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) übernommen hat.

11.1.4

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden;
- individuelle Haftungsvereinbarungen.

11.2 Schiedsgerichtsvereinbarung

Unterwirft sich der Versicherungsnehmer einer Schiedsgerichtsvereinbarung, verzichtet der Versicherer dann auf den Einwand der Ziffer 7.3 AHB, wenn Verfahrensordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern von Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 – 1048 ZPO zugrunde liegen, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.

12 Internethaftpflichtrisiko

12.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7 und 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB.

12.2 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Teil A Ziffern 1.4 und 2.3 bzw. Teil B Ziffer 3 – für Versicherungsfälle im Ausland einschließlich USA, US-Territorien und Kanada.

12.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung und -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

12.4

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB – Ansprüche

12.4.1

die im Zusammenhang stehen mit – massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming) – Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

12.4.2

wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

12.4.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

13 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

14 Datenlöschklausel

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffern 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2, 7.8, 7.15 und 7.16 AHB bleiben bestehen.

15 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

16 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, § 14 BImSchG

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 BGB sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

17 Home-Office

Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Home-Office besteht, gilt folgendes:

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Sofern Personen- und/oder Sachschäden auf die von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände oder technischen Gerätschaften zurückzuführen sind, wird der Versicherer in Vorleistung treten, soweit es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherer behält sich eine Regressmöglichkeit gegen Dritte ausdrücklich vor.

Ziffer 7.10 (b) AHB gilt gestrichen.

18 Neuwertentschädigung

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

18.1

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

18.2

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

18.3

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne Teil B Ziffer 6.3;
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone);
- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- an Film- und Fotoapparaten;

- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
- an Sehhilfen jeder Art.

19 Nachhaftung

Bei endgültiger Vereinsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Schadenereignisse aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers während der Nachhaftungszeit ist auf den zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung unverbrauchten Teil der Versicherungssummen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, begrenzt.

20 Schäden durch Kraftfahrzeuge

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

20.1 Alle Kraftfahrzeuge

20.1.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine verursachen (siehe jedoch Ziffern 20.2 bis 20.5).

20.1.2

Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

20.1.3

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

20.2 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

20.2.1

Abweichend von Ziffer 20.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Gebrauch

20.2.1.1

von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;

20.2.1.2

aller Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

20.2.1.3

aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören;

20.2.1.4

nicht zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuganhänger.

20.2.2

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

20.2.3

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

20.2.4

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

20.2.5

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

20.3 AKB-Zusatzdeckung

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, sind Kraftfahrzeuge, die auf beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden wie folgt versichert:

20.3.1

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von mitversicherten nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern und Arbeitsmaschinen, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zum gelegentlichen Überqueren/Befahren rein öffentlicher (nicht zum Betriebsgelände gehörenden) Straßen, Wege und Plätze eingesetzt werden.

20.3.2

Für Tätigkeitsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Ziffer.

20.4 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge und Anhänger

20.4.1

Abweichend von Ziffer 20.1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche gegen

20.4.1.1

den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;

20.4.1.2

mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

20.4.2

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

20.4.2.1

die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

20.4.2.2

der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder

20.4.2.3

der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder

20.4.2.4

keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder

20.4.2.5

der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

20.4.3

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

20.5 Einsatz von Kränen und Winden

20.5.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von stationären Kränen und Winden.

20.5.2

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

21 Schäden durch Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

22 Luft-/Raumfahrzeuge

22.1

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

22.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

22.2.1

aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;

22.2.2

aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen sowie Luft-/Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl

wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

22.3

Zu Ziffern 22.2.1 und 22.2.2: Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

22.4 Schäden durch Flugdrohnen

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

22.4.1

Mitversichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 22.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im In- und Ausland, ausgenommen USA/Kanada. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.

22.4.2

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

22.4.3

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

22.4.4

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart, ist versichert – teilweise abweichend von Ziffer 22.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 25 kg im Rahmen der Berufsausübung im In- und Ausland, ausgenommen USA/Kanada.

Die Ziffern 22.4.1 bis 22.4.3 gelten entsprechend.

23 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

23.1

durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

23.2

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

23.3

aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

23.4

aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

23.5

aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

23.6

aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

23.7

aus Rationalisierung und Automatisierung, aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung sowie aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

23.8

aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (siehe jedoch Ziffer 13), gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

23.9

aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

22.10

aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

23.11

aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

23.12

Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

24 Vermögensschäden-Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 23.5 und 23.7 finden insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

25 Ansprüche aus Benachteiligungen

25.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

25.1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB für Ansprüche aus Benachteiligungen.

25.1.2

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

25.2 Auslandsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Versicherungsfälle in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz mit Ausnahme von Irland und Großbritannien bzw. für Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

25.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

25.3.1

durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

25.3.2

jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen, Gewerkschaften oder Betriebsräten;

25.3.3

im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

25.4 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

26 Kumulklauseel

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

27 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)

27.1 Leistung

27.1.1

Bestandsgarantie

Für den Fall, dass der bedingungsgemäße Versicherungsschutz des Versicherungsvertrags beim unmittelbaren Vorversicherer zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung weitergehen sollte als der Versicherungsschutz dieses Vertrags, finden die Bedingungen der Vorversicherung insoweit ergänzend Anwendung (im Sinne einer Konditionsdifferenzdeckung).

Als Versicherungsvertrag beim unmittelbaren Vorversicherer gelten Verträge, die

27.1.1.1

denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen;

27.1.1.2

mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal drei Monate vor Beginn dieses Vertrags beendet wurden;

27.1.1.3

nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

27.1.2

Innovationsgarantie

Mitversichert gelten Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch aktuelle Bedingungen der Baloise Versicherungen prämiennneutral mitversichert gelten.

27.1.3

Markt-Innovationsgarantie

Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemeinen Tarif am Markt zur gewerblichen Haftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämiennneutral mitversichert wären. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Spezialkonzepte.

27.2 Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der

Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrags.

Zu diesem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen bleiben unberührt.

27.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben bei Ziffern 27.1.1 – Bestands-
garantie – und Ziffer 27.1.3 – Markt-Innovationsgarantie

- Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten;
- Risiken, die bei der Baloise Versicherungen gegen Mehrprämie mitversicherbar sind;
- Eigenschäden;
- vertragliche Haftung;
- versicherungspflichtige Risiken;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Kasko-Deckungen für Leih- und Mietfahrzeuge;
- Schäden in USA, US-Territorien und Kanada;
- Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- reine Vermögensschäden, wie z. B. Schäden der erweiterten Produkthaftung, Produktschutzdeckungen, Rückrufkostenversicherungen, Cyber-Deckungen.

28 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Für die Zeit zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn dieses Vertrags, maximal für 12 Monate, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zum aktuell bestehenden Versicherungsschutz wie folgt:

- wenn nach den Bedingungen des anderweitig bestehenden Vertrags kein Versicherungsschutz besteht, der Schaden jedoch über diesen Vertrag gedeckt ist;
- wenn die Höhe des Haftpflichtanspruchs über die Versicherungssumme des anderweitig bestehenden Vertrags hinausgeht, wobei die Ersatzleistung aus diesem Vertrag auf die Differenz zwischen der vereinbarten Versicherungssumme des anderweitig bestehenden Vertrags und der für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Versicherungsfälle zunächst beim Versicherer des anderweitig bestehenden Vertrags geltend zu machen.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

29 Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässigen Verhaltens

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

Ist der Versicherer wegen grob fahrlässigen Verhaltens gemäß Ziffern 23 bis 25 AHB berechtigt, die Schadenersatzleistung gemäß Ziffer 26 AHB zu kürzen, wird er bei entsprechendem Hinweis des Versicherungsnehmers bei diesen Schäden die Schadenersatzleistung um maximal 20% kürzen.

30 Erweiterte Versehensklausele

– gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung –

30.1

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreintritt an zu entrichten.

30.2

Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung und/oder mitzuversichernde Unternehmen im Inland versehentlich nicht oder nicht korrekt benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung zu gewähren, soweit

- durch die Berichtigung üblicherweise keine Mehrprämie anfällt, bzw. auf diese konkret verzichtet wird und
- die Tätigkeit im Rahmen der Umsatz-, Lohnsummen- oder Mitarbeiteranzahlmeldung erfasst war und der Anteil aus den nicht benannten Tätigkeit 20% der Gesamttätigkeit nicht überschreitet sowie
- personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen.

Ausgeschlossen bleiben ausdrücklich dokumentierte, nicht versicherte Tätigkeiten und Risiken.

31 Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf einen Rücktritt im Versicherungsfall wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, soweit diese länger als 3 Jahre zurückliegt und es sich um einen Schaden bis maximal 1.000,00 EUR handelt.

32 Nicht versicherte Risiken

32.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

32.1.1

aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);

32.1.2

aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

32.1.3

aus Schäden an Kommissionsware;

32.1.4

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;

32.1.5

aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

32.1.6

wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

32.1.7

aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;

32.1.8

aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

32.1.9

aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

32.1.10

wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

32.1.11

wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter). Dies gilt auch, soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (sog. Passivraucher);

32.1.12

wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;

32.1.13

wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;

32.1.14

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

32.1.15

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

32.1.16

nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

32.1.17

wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten

Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW);

32.1.18

wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und/oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol-L-Tryptophan sowie Silikonimplantaten;

32.1.19

wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss);

32.1.20

wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

32.1.21

wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

32.1.22

wegen Schäden im Zusammenhang mit Betrieb, Besitz, Eigentum, Errichtung, Montage und Wartung von Off-shore-Risiken;

32.1.23

wegen Schäden aus dem Besitz und Betrieb von Pipelines (Leitungen für Gas, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Stoffe), soweit die Leitungen das Betriebs-gelände verlassen.

32.2

Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuer-gefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behörd-lichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

32.3

Bei Versorgungsbetrieben, Bewachungsunternehmen, Betrieben der chemischen Industrie, Betrieben der Bio-Chemie, pharmazeutischen Unternehmen und bei Großveranstaltungen (mehr als 3.000 Besucher) gilt zusätzlich folgender Ausschluss:

Nicht versichert sind Schäden, Kosten und Aufwen-dungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.

Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Hand-lungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideo-logischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeig-net sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen.

Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Auf-wendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de